

steigen oder Tragen zugemutet werden kann und welche Rehabilitationsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

(5) Als arbeitsfähig im Sinne des Abs. 3 Ziff. 1 Buchstaben a bis c gelten auch Sozialfürsorgeempfänger, die zu diner Arbeit in ihrem Beruf unter den üblichen Arbeitsbedingungen nicht mehr fähig sind, jedoch diese Arbeit unter bestimmten Arbeitsbedingungen weiter ausüben oder Arbeiten anderer Art verrichten können. Die bestimmten Arbeitsbedingungen, bei deren Vorliegen der Untersuchte für Arbeiten in seinem Beruf als arbeitsfähig zu beurteilen ist, sind in dem ärztlichen Befund anzugeben. Im Befund sind ferner Beispiele für Arbeiten anderer Art, die der Untersuchte ausführen kann, unter Berücksichtigung der örtlichen Arbeitsbedingungen, zu benennen.

(6) Für die Einstufung des Pflegebedürftigen (dauernde oder vorübergehende Pflegebedürftigkeit) entsprechend Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. a, gilt:

- a) bei der Notwendigkeit pflegerischer Betreuung für mehrere Stunden am Tage Stufe 1,
- b) bei der Notwendigkeit pflegerischer Betreuung nur am Tage, aber nicht nachts Stufe 2,
- c) bei der Notwendigkeit pflegerischer Betreuung tagsüber und nachts Stufe 3.

§ 3

(1) Die Entscheidung über die Feststellung der Arbeitsfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit hat der untersuchende Arzt dem Untersuchten sofort mündlich mitzuteilen und ihm vorgeschlagene Rehabilitationsmaßnahmen zu erläutern.

(2) Der untersuchende Arzt legt das Ergebnis der Untersuchung in einem Befund schriftlich nieder und unterschreibt den Befund. Der Befund hat die Diagnose oder das Zustandsbild und Einzelheiten der Untersuchung, die für die Endbeurteilung maßgebend sind, sowie bei notwendiger Wiederholung der Untersuchung den Termin der erneuten Vorstellung zu enthalten.

(3) Der Befund ist dem Rat der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu übermitteln.

§ 4

(1) legt der Untersuchte gegen eine infolge des ärztlichen Befundes getroffene Maßnahme des Rates der Gemeinde (z. B. Aufforderung zur Arbeitsaufnahme, Einstellung von Unterstützungs- und Pflegegeldzahlung) Einspruch ein und richtet sich der Einspruch ganz oder teilweise gegen den ärztlichen Befund, so hat der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, eine nochmalige Untersuchung durch eine Ärztekommision, die aus mindestens zwei Ärzten besteht, zu veranlassen. Der Arzt, der den Befund erhoben hat, kann nur beratendes Mitglied dieser Kommission sein.

(2) Die Ärztekommision gemäß Abs. 1 hat über die Untersuchung eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift müssen die Diagnose und sonstige ärztliche Feststellungen, gegen die Einspruch erhoben wurde, die von der Kommission gestellte Diagnose und sonstige Feststellungen der Kommission sowie für die Arbeitsfähigkeit gezogene Schlußfolgerungen enthalten und in wissenschaftlich begründeter Weise einander gegenübergestellt sein.

(3) Im übrigen gelten für Ärztekommisionen gemäß Abs. 1 die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 bis 5 und § 3 entsprechend;

§ 5

Die Untersuchungen gehören zu den dienstlichen Aufgaben der beauftragten staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens und sind im Rahmen der dienstplanmäßigen Tätigkeit der in den Einrichtungen tätigen Ärzte durchzuführen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 4. Mai 1953 über die durchzuführenden Untersuchungen der Sozialfürsorgeempfänger (ZBl. S. 216) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1959

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit.

Vom 9. April 1959

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Jeder Sozialpflichtversicherte hat sich bei Arbeitsversäumnis infolge Krankheit zur Wiederherstellung seiner Gesundheit unverzüglich einem Arzt oder Zahnarzt (nachstehend Arzt genannt) vorzustellen oder den Hausbesuch eines Arztes zu veranlassen.

(2) Der Versicherte bleibt nur dann berechtigt infolge Krankheit von der Arbeit fern, wenn der behandelnde Arzt die Arbeitsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit bescheinigt.

(3) Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und die Beendigung der Arbeitsbefreiung können alle behandelnden Ärzte in Einrichtungen des Gesundheitswesens und alle Ärzte in eigener Praxis bescheinigen. Die Berechtigung der Arzthelfer zur Arbeitsbefreiung richtet sich nach den geltenden Bestimmungen über die Berufstätigkeit der Arzthelfer.

§ 2

(1) Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit kann entsprechend dem ärztlichen Befund bis zu höchstens 7 Tagen bescheinigt werden;

(2) Nach ärztlicher Untersuchung und Überprüfung des Befundes kann eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung jeweils bis zu höchstens 7 weiteren Tagen erfolgen. Bei stationärer Behandlung ist Arbeitsbefreiung unabhängig vom Abs. 1 für einen längeren Zeitraum zulässig.

(3) Die Arbeitsbefreiung darf in Ausnahmefällen bis zu höchstens 3 Tagen rückwirkend erteilt werden. Die rückwirkende Arbeitsbefreiung ist auf der Arbeitsbefreiungsbescheinigung (§ 3 Abs. 1) ausdrücklich zu begründen.